

# Merkblatt zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Der Gewerbetreibende hat sich selbständig über die bei der Führung eines Gaststättengewerbes zu beachtenden öffentlich – rechtlichen Vorschriften zu informieren.

Eine Anzeige stellt den Anzeigenden nicht von der Einholung von Erlaubnissen nach anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften frei oder ersetzt diese.

Auch entbindet eine Anzeige den Anzeigenden nicht von der Einhaltung anderer öffentlich – rechtlicher Vorschriften (u. a. Jugendschutz, Nichtraucherschutz, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht, Eichgesetz, Spielrecht, Glücksspielgesetz, Sonn- und Feiertagsrecht, Arbeitsschutz, Preisrecht, Baurecht, Hygienerecht, Umwelt / Abfallrecht, Nutzungsrecht).

## **Insbesondere sind beim Betrieb einer Schank- und/ oder Speisewirtschaft zu beachten:**

- Die aktuellen Bestimmungen der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg.
- Nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (zuletzt geändert am 20. Juli 2007) in der zur Zeit gültigen Fassung darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Eine Ausnahme dazu besteht nur, wenn Kinder oder Jugendliche an eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
- Es ist insbesondere verboten, Branntwein oder ähnliche Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder den Verzehr zu gestatten. Bei anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) gilt dies entsprechend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- Die Aushangpflicht gemäß § 3 Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
- Die Bestimmungen des Brandenburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (BbgNiRSchG) vom 18.07.2007 sind einzuhalten (mit Ausnahme der Bestimmungen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht vom 30.07.2008). In Gaststätten besteht Rauchverbot und für die Durchsetzung ist entsprechend § 6 des Gesetzes der Inhaber/ Betreiber verantwortlich.
- Gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Gemäß § 11 LImSchG dürfen Geräte, die der Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Ausnahmen zu den Vorschriften der §§ 10 und 11 LImSchG sind gesondert bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.
- Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) - u. a. Gewerbeanzeige, Namensangabe, Schaustellungen von Personen, Veranstaltung anderer Spiele in Räumen von Gastwirtschaften - sind einzuhalten.
- Bei der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Gaststättenbetrieb, hat der Betreiber der Gaststätte selbständig darauf zu achten, dass die aufgestellten Spielgeräte die erforderliche Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt besitzen und der Aufsteller die schriftliche Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nachweisen kann (§ 33 c GewO).
- Die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) – insbesondere § 7 (Auslage von Preisverzeichnissen im Gastraum und Aushangspflicht am Eingang) - vom 25.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen anzubieten, wobei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk (gerechnet auf einen Liter) sein darf.
- Der Betreiber eines Gaststättengewerbes hat die Vorschriften des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) – insbesondere § 9 (Schankgefäße) – einzuhalten.
- Beim Einsatz eines Diskothekers hat der Betreiber der Gaststätte sicherzustellen, dass selbiger Diskotheker im Besitz einer für diese gewerbliche Tätigkeit erforderlichen Gewerbeanmeldung ist. Diese Maßnahme soll illegaler Tätigkeit präventiv entgegenwirken, so dass kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber den Gewerbetreibenden entsteht, die sich in redlicher Weise an die gesetzlichen Bestimmungen halten.
- Beschäftigte Personen sind verpflichtet ihren persönlichen Sozialversicherungsausweis mitzuführen.
- In Ausübung eines Gaststättengewerbes ist es u.a. verboten:
  1. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken
  2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen
  3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen
  4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten
- Die genannten Vorschriften gelten ebenso für den Betrieb eines vorübergehenden anlassbezogenen Gaststättengewerbes, welches mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes unter Verwendung des Vordruckes - Gagev – der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Empfangsbestätigung:

Strausberg, den

Ort / Datum

Unterschrift Gewerbetreibender